

Einreicher: Der Landrat

Datum: 13.09.2021

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 29/2021

Gegenstand der Vorlage:

Nahverkehrsplan des Landkreises Gotha für den Zeitraum 2022 – 2026

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Der in der Anlage beigefügte Nahverkehrsplan des Landkreises Gotha für den Zeitraum 2022 – 2026 wird beschlossen.



Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreistag (Einbringung)
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV
Kreisausschuss
Kreistag

29.09.2021
08.11.2021
15.11.2021
17.11.2021

Begründung:**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Gemäß § 5 Abs. 1 ThürÖPNVG ist der Aufgabenträger Landkreis Gotha dazu verpflichtet, einen Nahverkehrsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen und bedarfsgemäß fortzuschreiben. Die Vorlage des Nahverkehrsplanes beim für den Verkehr zuständigen Ministerium ist die Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen des Freistaates für bedarfsgerechte Verkehrsbedienungen und ÖPNV-Investitionen im Landkreis Gotha. Der bestehende Nahverkehrsplan wurde bis einschließlich 2021 aufgestellt.

Als Besonderheit endet in Planungszeitraum 2022 bis 2026 im Jahr 2024 der Betrauungsvertrag mit der Thüringerwaldbahn und Straßenbahn für den Straßenbahnverkehr.

B. Lösung

Unter Anhörung und Einbeziehung aller Gemeinden des Landkreises, der benachbarten Aufgabenträgern, der am ÖPNV Beteiligten (Verkehrsunternehmen) sowie den Behindertenvertretungen wird der Nahverkehrsplan des Landkreises Gotha für den Zeitraum 2022 – 2026 fortgeschrieben. Der Nahverkehrsplan bildet u. a. die Grundlage für eine rechtssichere Beschaffung von Straßenbahnverkehrsleistungen im Jahr 2024. Hierzu hatte ein Planungsbüro bereits Vorarbeiten geleistet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Im Abschnitt 9 „Finanzierung“ wurde der voraussichtliche Eigenmittelbedarf des Landkreises Gotha für die Vorhaltung des Straßenpersonennahverkehrs im Planungszeitraum prognostiziert. Nicht absehbare überproportionale Kostenentwicklungen sowie nicht absehbare Mindereinnahmen (Fahrscheinverkäufe, gesetzliche Ausgleichsleistungen oder Landesfinanzhilfe des Freistaates) müssten durch den Landkreis Gotha ausgeglichen werden.

E. Zuständigkeit

Gemäß Hauptsatzung des Landkreises Gotha in Verbindung mit §§ 87 Abs. 2 Satz 2 und 101 Abs. 3 ThürKO der Kreistag.

Anlage

Nahverkehrsplan für den Straßenpersonennahverkehr des Landkreises Gotha 2022 - 2026